

Liestal, 22. Mai 2018/FKD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2018/344</b>
<b>Motion</b>	von Hanspeter Weibel
Titel:	<b>Änderung des Finanzkontrollgesetzes (SGS 311)</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung (nicht bei Entgegennahme)

Die Motion 2018/344 der Geschäftsprüfungskommission verlangt eine Änderung des Finanzkontrollgesetzes. Damit soll erreicht werden, dass Berichte, welche die Finanzkontrolle im Auftrag einer landrätlichen Oberaufsichtskommission erstellt, durch die auftraggebende Kommission – ohne Mitsprachemöglichkeit der Finanzkontrolle – ganz oder auszugsweise veröffentlicht werden dürfen.

Gemäss § 2 Finanzkontrollgesetz (SGS 311) ist die Finanzkontrolle Kontrollorgan und oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie handelt als solche fachlich unabhängig und selbständig. Der Landrat, der Regierungsrat, die Landeskanzlei, der Ombudsman, die Datenschutz-Aufsichtsstelle, das Kantonsgericht, die verwaltungsexternen Organisationen und die Finanzkontrolle selber haben dafür zu sorgen, „**dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gefährden könnte**“ (§ 2 Absatz 3 Finanzkontrollgesetz).

Ein Aspekt der Unabhängigkeit ist es, die Hoheit über die eigenen Berichte zu haben. Die Umsetzung der vorliegenden Motion würde aber gerade diesen Aspekt gefährden. Die Finanzkontrolle als internes Kontrollorgan könnte dadurch politisiert werden. Gegen eine Umsetzung der Motion sprechen im Einzelnen:

- Die Finanzkontrolle würde die Hoheit über ihre Berichte zuhanden von Oberaufsichtskommissionen verlieren; die Kontrolle ginge damit an ein politisches Gremium über.
- Bei teilweiser Publikation eines Berichts besteht das Risiko, dass Aussagen der Finanzkontrolle aus dem Zusammenhang gerissen oder unvollständig wiedergegeben würden.
- Der Detaillierungsgrad und damit die Aussagekraft von Berichten könnten leiden, wenn mit einer allfälligen Publikation gerechnet werden muss; insbesondere könnte die Auskunftsbereitschaft der Geprüften sinken, wenn ihre Aussage veröffentlicht wird.

Die Aussagen der Finanzkontrolle als kantonsinterne Revisionsstelle sind nicht auf die Öffentlichkeit ausgerichtet, sondern sollen für den Kanton Mehrwerte schaffen und den Behörden für die Verbesserung von Geschäftsprozessen dienen. Berichte landrätlicher Kommissionen dagegen sind Stellungnahmen und Wertungen aus politischer Sicht. Sie sollten somit keine Teile enthalten, die von der Finanzkontrolle verfasst wurden.

Aus vorstehenden Gründen beantragt der Regierungsrat, die Überweisung der Motion 2018/344 abzulehnen.

Liestal, 22. Mai 2018/BKSD

## **Stellungnahme**

---

**Vorstoss** Nr. **2018/352**

**Postulat** von Florence Brenzikofer

**Titel:** **Austragung Worldskills 2023 in der Region Basel**

**Antrag** Vorstoss entgegennehmen (keine Stellungnahme)

Liestal, 22. Mai 2018/BKSD

## **Stellungnahme**

---

**Vorstoss** Nr. **2018/328**

**Postulat** von Andreas Bammatter

**Titel:** **Schulclassenlagern auch in Zukunft eine Chance geben**

**Antrag** Vorstoss entgegennehmen (keine Stellungnahme)

Liestal, 22. Mai 2018/BKSD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2018/382</b>
<b>Postulat</b>	von Anita Biedert
Titel:	<b>Jede Baselbieter Schülerin eine Retterin – Jeder Baselbieter Schüler ein Retter</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss entgegennehmen (keine Stellungnahme)

Liestal, 22. Mai 2018/BKSD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2018/356</b>
<b>Postulat</b>	von Marc Schinzel
Titel:	<b>Ausstieg aus dem Fremdsprachenkonzept – Sistierung von finanziellen Ausgaben bis zum Volksentscheid</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss entgegennehmen (keine Stellungnahme)

Liestal, 22. Mai 2018/ BKSD/ JF

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2018/389</b>
<b>Motion</b>	von Regina Werthmüller
Titel:	<b>Systematischer und aufbauender Fremdsprachenunterricht</b>
<b>Antrag</b>	Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### 1. Begründung

Die vorliegende Motion überschneidet sich mit der nichtformulierten Volksinitiative „Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg aus dem gescheiterten Passepartout-Fremdsprachenprojekt“. Der Landrat hat am 8. Februar 2018 der Initiative zugestimmt. Der Regierungsrat wird dem Landrat bis Februar 2019 eine Vorlage zur Umsetzung der Volksinitiative vorlegen, sodass spätestens im Februar 2020 der Souverän darüber entscheiden kann.

Regierungsrätin Monica Gschwind hat eine Task Force Fremdsprachen als Resonanzgruppe bei der Ausarbeitung der Landratsvorlage eingesetzt, welche ihre Arbeit bereits aufgenommen hat. Ziel ist es, gemeinsam und in Zusammenarbeit mit Fremdsprachenlehrpersonen der Primar- und Sekundarschule eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und Umsetzungsvarianten zu prüfen. Folgende Punkte werden von den Initianten gefordert: Ausstieg aus dem Projekt Passepartout, zurück zu einem Unterricht wie vor Passepartout und Verbot der Lehrmittel *Mille feuilles*, *Clin d'oeil* und *New World*.

Der Regierungsrat und der Bildungsrat haben das Amt für Volksschulen beauftragt, ein Konzept in Form einer Analyse von Optionen und Konsequenzen auszuarbeiten. Dieser Auftrag schliesst Überlegungen zum Lehrplan wie auch zu den Lehrmitteln ein, die beide in den Entscheidungskompetenzen des Bildungsrates liegen. Bezüglich Lehrpläne sind Ergänzungen zu prüfen. In die Abwägungen muss auch die im Bildungsrat beratene Strategie zur Lehrmittelsteuerung betreffend Erweiterung der Wahlfreiheit einbezogen werden.

Der Regierungsrat beantragt die Entgegennahme der Motion als Postulat und Abschreibung aufgrund der bereits aufgleisten Arbeiten zur Erfüllung der Initiative zum Ausstieg aus Passepartout.

Liestal, 22. Mai 2018/ BKSD/ CSc

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2018/354</b>
<b>Motion</b>	von Regina Werthmüller
Titel:	<b>Verzicht auf Check S3</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung

Die Volksschule steht in der Pflicht, die schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler aussagekräftig und möglichst breit auszuweisen und zu dokumentieren. Die Checks sind für Schülerinnen und Schüler sowie für Schule und Berufsbildung eine vielseitig nutzbare umfassende Standortbestimmung. Mit den Zeugnissen, den Checks und dem Vergleich mit den schulischen Anforderungsprofilen des Schweizerischen Gewerbeverbandes stellt die Volksschule ein Set an Leistungsnachweisen bereit, das die Schulleistungen beim Übergang von der Volksschule in die Berufslehre und weiterführende Schulen vielfältig ausweist. Am Ende der Volksschule werden diese Nachweise im Abschlusszertifikat zusammengezogen.

Für Lehrpersonen, Schulleitungen und kantonale Bildungsverantwortliche generieren die Checks zudem Steuerungswissen für Qualität und Entwicklung von Unterricht, Schule und kantonalem Bildungssystem.

Der Check S3 als Teil des Abschlusszertifikats wird im Kanton Basel-Landschaft im April/Mai 2018 zum ersten Mal durchgeführt. Bisher konnten noch keine Erfahrungen über die erwünschten Wirkungen gesammelt werden. Dass verschiedene Anspruchsgruppen ein neu eingeführtes Instrument erst kennen lernen und den Nutzen erfahren müssen, ist ein normaler Entwicklungsprozess. Eine aktive Information, gegenseitige Kommunikation und Kooperation sind notwendig, damit sich die erwünschte Wirkung etablieren kann.

Von den Schülerinnen und Schüler wird erwartet, dass sie bis zum Schluss der Volksschule ihre Leistungen erbringen, auch wenn für sie der weitere Weg bereits feststeht. Mit dem Check S3 können sie diese auch gegenüber den Eltern, den Lehrbetrieben oder anschliessenden Berufsfachschulen ausweisen. Der Check S3 hat somit eine bilanzierende Funktion, welche von Ausbildungsbetrieben mit Interesse wahrgenommen wird. Dies zeigte sich im Rahmen von Veranstaltungen der BKSD in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Baselland im April 2018. 180 betriebliche Ausbildungsverantwortliche liessen sich zu den Checks und deren Chancen für die berufliche Selektion informieren. Informationsanlässe der Berufsbildung und –beratung sowie an Berufsschulen zeigen, dass die sich eröffnenden Möglichkeiten auf grosses Interesse stossen. Weiterführende Schulen erkennen den Wert der Ergebnisse des Check S3 u.a. als Standortbestimmung zu Ausbildungsbeginn.

Insgesamt stehen 1300 wissenschaftlich erarbeitete Aufgaben in den fünf Testfächern des S2 und S3 zur Verfügung. Die Aufgabenzusammenstellung erfolgt adaptiv, d.h. auf Grund des individuellen Lösungsverhaltens wird die Schwierigkeit der Aufgaben den Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler angepasst. Sie erhalten somit unterschiedliche Aufgaben zugeteilt. Die Durchführung des Checks wird durch die Lehrpersonen beaufsichtigt und ein eingesetzter SafeExamBrowser verhin-

dert, dass andere Programme oder Dienstleistungen während der Durchführung am Computer genutzt werden können. Auf Grund der standardisierten Durchführung und der externen wissenschaftlichen Auswertung ist die Zuverlässigkeit der Messgenauigkeit und die Aussagekraft der Checks ausgesprochen hoch.

Die Administration und Organisation für die Durchführung ist für die beiden Checks identisch und wird an den Schulen grossmehrheitlich durch die Schulleitung und die Schuladministration vorgenommen. Aus den Erfahrungen der erstmaligen Durchführung des S2 im Vorjahr haben die Schulen interne Abläufe optimiert. Bereits im zweiten Durchführungsjahr wird bestätigt, dass sowohl die Organisation als auch die Durchführung routiniert erfolgen. Seit den Anpassungen im Vorjahr funktionieren die Online-Checks zudem ohne nennenswerte technische Zwischenfälle; die Tagesquote der korrekt abgeschlossenen Checks liegt zwischen 99,5 und 100 Prozent. Die Kosten für die Online-Tests für die Check S2 und S3 werden pauschal, d.h. nutzungsunabhängig, berechnet. Bei einem Verzicht auf den Check S3 könnten somit nur die nutzungsabhängigen Kosten für die Schreibanlässe in Deutsch und einer Fremdsprache eingespart werden. Ein Verzicht auf den Check S3 würde somit zu jährlichen Einsparungen von rund CHF 85'000 führen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Bilanz über den Nutzen des Checks S3 erst gezogen werden kann, wenn erste Erkenntnisse und Rückschlüsse dazu vorliegen. Sämtlichen Anspruchsgruppen ist Zeit für den Entwicklungsprozess zu geben, um die vielfältigen Möglichkeiten der Ergebnisse des Check S3 entdecken und erproben zu können.



Liestal, 22. Mai 2018/ BKSD / BL

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2018/387</b>
<b>Motion</b>	von Regina Werthmüller
Titel:	<b>Lehrpläne benötigen Stoffinhalte, Themen und Kompetenzbeschreibungen in einer ausgewogenen Menge</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung

Am 13.12.2017 hat der Landrat die formulierte Volksinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“ einstimmig abgelehnt und den Gegenvorschlag des Regierungsrats beschlossen.

Dieser sieht vor, dass die Stufenlehrpläne der Primarstufe und der Sekundarstufe I Stoffinhalte, Themen und Kompetenzbeschreibungen enthalten. Für die Sekundarstufe I sind sie nach Jahreszielen und Anforderungsniveaus differenziert und abgestimmt auf die Inhalte und Anforderungen der beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität, der Fachmittelschule und des Gymnasiums.

In seiner Begründung für den Gegenvorschlag unterstützt der Regierungsrat den Entscheid des Bildungsrates, den Lehrplan 21 einschliesslich seiner Kompetenzumschreibungen als Grundlage des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft zu nutzen und lehnt die kostenintensive Eigenentwicklung eines Lehrplans ab. Gleichzeitig unterstützt der Regierungsrat das Anliegen zur gemeinsamen Festlegung und Stärkung der Bildungsinhalte mit Stoffverteilungsplänen und Umsetzungshilfen für die Sekundarschulen.

Die aktuelle Umsetzung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft auf der Sekundarstufe I folgt diesen Vorgaben: Der Kompetenzaufbau steht zur Verfügung und gleichzeitig sind in den Lehrplanergänzungen verbindlich zu erreichende Treffpunkte pro Jahr und Leistungszug mit den zu behandelnden Inhalten beschrieben. Das Vorgehen bei der aufsteigenden Einführung des Lehrplans auf der Sekundarstufe I ist so gewählt, dass während drei Jahren systematisch Rückmeldungen eingeholt und ausgewertet werden. Halbjährlich wird dem Bildungsrat diesbezüglich Bericht erstattet, sodass bei entsprechendem Bedarf, Anpassungen an den Lehrplanergänzungen vorgenommen werden können. An allen Sekundarschulen wurden Informationsveranstaltungen zur Einführung des so gestalteten Lehrplans durchgeführt. Die Rückmeldungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulleitungen zu diesen Veranstaltungen waren zu über 90% positiv.

Aus Sicht des Regierungsrats ist die Situation seit der einstimmigen Annahme des Gegenvorschlags durch den Landrat am 13.12.2017 unverändert. Er unterstützt nach wie vor das vom Bildungsrat verabschiedete Vorgehen, welches dem Gegenvorschlag entspricht, und beantragt daher, den Vorstoss abzulehnen.

Liestal, 22. Mai 2018/ FKD/ sh

## **Stellungnahme**

---

**Vorstoss** Nr. **2018/386**

**Postulat** von Saskia Schenker

**Titel:** **Prüfen einer Sozialhilfestrategie**

**Antrag** Vorstoss entgegennehmen (keine Stellungnahme)

Liestal, 22. Mai 2018/ FKD / sh

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2018/384</b>
<b>Motion</b>	von Werner Hotz
Titel:	<b>Rückforderung in der Sozialhilfe: Mehr Freiraum für die Behörden</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### 1. Forderung der Motion

Der Motionär will, dass den Gemeinden mehr Ermessungsspielraum bei der Rückerstattung gewährt wird. Dabei soll bei der Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse der vollständige oder teilweise Erlass im Gesetz explizit formuliert werden (§ 13 Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850). Diese Möglichkeit sei in den Fällen der unrechtmässig bezogenen Leistungen möglich (§ 13a SHG).

### 2. Begründung der Ablehnung

Bei der Rückerstattung nach § 13 SHG hat der Gesetzgeber bereits einen erheblichen Ermessensspielraum gewährt: Die Rückerstattung muss *ganz oder teilweise zumutbar* sein.

Ist sie ganz unzumutbar, kommt dies einem Verzicht, mithin einem Erlass gleich. Damit ist es bereits heute möglich, auf die Rückerstattung zu verzichten, selbst wenn dies - anders als in §13a SHG - im Gesetzeswortlaut nicht explizit erwähnt ist. Das Begehren des Motionärs ist damit bereits umgesetzt.

Gründe für einen Verzicht oder Teilverzicht können bspw. sein: Familiäre Situation (Scheidung, Trennung, Kleinkinder, Kinder in Ausbildung, Familienmitglieder mit besonderen Bedürfnissen, Pflege von Familienangehörigen, Teilrenten, etc.), Gefahr einer erneuten Sozialhilfeabhängigkeit, Alter (Aufbau einer Altersvorsorge ermöglichen, baldige Pensionierung), Gesundheitliche Verfassung, hohe Gesundheitskosten oder die Berufliche Situation (Festanstellung, befristete Anstellung, Teilzeitanstellung, Stundenlohn, Weiterbildungen, Umschulung, berufsspezifische Situation auf dem Arbeitsmarkt). Darüber entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihres Ermessensspielraumes.

Im Übrigen gibt es wenige Fallkonstellationen, wonach auch bei unrechtmässig bezogenen Leistungen *bei grosser Härte* ein Erlass möglich ist (§13a SHG). Am häufigsten kommt dies vor, wenn der Fehler bei der Vollzugsbehörde liegt: bspw. Berechnung der Unterstützung für 3 Personen in einem 3-Personen-Haushalt statt für 3 Personen in einem 4-Personen-Haushalt. In solchen Fällen wäre es nicht richtig, von einem unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe zu sprechen, der dann automatisch zu einer Rückerstattung und in der Regel auch zu einer Strafanzeige führt. Entsprechend muss es ein Korrektiv geben: den Erlass der Rückerstattungsforderung bei grosser Härte. Auch hier hat die Behörde bei der Beurteilung der grossen Härte einen Ermessensspielraum.

### 3. Antrag

Aufgrund der oben ausgeführten Gründe lehnt der Regierungsrat die Motion ab; ebenfalls eine Umwandlung in ein Postulat.

Liestal, 22. Mai 2018 VGD/ Stafö/MZ

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2018/391</b>
Postulat	von Hansruedi Wirz
Titel:	<b>BaselArea.Swiss: Verbesserungspotential der Darstellungsform der Zahlen und Fakten</b>
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### 1. Begründung

Im genannten Vorstoss bittet der Verfasser den Regierungsrat, die Zahlen und Fakten zu den Ansiedlungen in unserer Region und speziell im Kanton Basel-Landschaft regelmässig in geeigneter Form zu publizieren.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Postulanten, wonach eine regelmässige Berichterstattung über die Ansiedlungsaktivitäten im Kanton Basel-Landschaft für eine Beurteilung des Leistungsausweises der BaselArea.swiss in diesem Bereich hilfreich sein kann. Daneben gibt eine solche Analyse Aufschluss über die Entwicklungsdynamik von Ansiedlungen in unserem Wirtschaftsraum. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse liefern schliesslich wertvolle Hinweise für die Beurteilung der Standortattraktivität unseres Kantons.

Unabhängig vom vorliegenden Postulat hat der Regierungsrat die Standortförderung Baselland deshalb beauftragt, jeweils einmal jährlich bis Ende des ersten Quartals eine entsprechende Datenerhebung vorzunehmen und die Ergebnisse auf der Homepage der Standortförderung Baselland [www.economy-bl.ch](http://www.economy-bl.ch) zu publizieren. Dabei werden nicht nur die vom Postulanten geforderten Zahlen zu Unternehmensansiedlungen aus dem Ausland aufgelistet, sondern auch Daten zu Zuzügen aus anderen Kantonen sowie Gründungszahlen für den Kanton Basel-Landschaft aufbereitet.

Eine erste Publikation für das Jahr 2017 ist auf [www.economy-bl.ch](http://www.economy-bl.ch) abrufbar.

Die Forderung des Postulanten wird damit erfüllt. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Landrat, das Postulat 2018/391 zu überweisen und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Liestal, 22. Mai 2018/ BUD

## **Stellungnahme**

---

**Vorstoss** Nr. **2018/392**

**Postulat** von Markus Graf

**Titel:** **Radweg Buus-Maisprach**

**Antrag** Vorstoss entgegennehmen (keine Stellungnahme)

Liestal, 22. Mai 2018/ SID/ Gerhard Mann

## **Stellungnahme**

---

**Vorstoss** Nr. **2018/390**

**Motion** von Balz Stückelberger

**Titel:** **Taxigesetz: Geltungsbereich präzisieren**

**Antrag** Vorstoss entgegennehmen (keine Stellungnahme)

Liestal, 22. Mai 2018/SID/LKA

## Stellungnahme

---

Vorstoss                    Nr. **2018-383**

**Parlamentarische Initiative** von Jan Kirchmayr

**Titel:**                    **Transparenz bei der Finanzierung von Abstimmungs- und Wahlkämpfen**

**Antrag**                    Parlamentarische Initiative zur Überweisung nicht empfohlen

### 1. Begründung

Was bisher geschah:

- 21.12.2011 Einreichung der kantonalen [Verfassungsinitiative](#) „Transparenz-Initiative – Stoppt die undurchsichtige Politik“ (vgl. unten zur Differenz zwischen der Volksinitiative und der nun vorliegenden Parlamentarischen Initiative).  
Mit der [Vorlage 2012-207](#) hat der Regierungsrat seine Argumente dargelegt und sich nach Abwägung gegen die Verfassungsinitiative ausgesprochen. Der Landrat ist der Argumentation des Regierungsrats gefolgt. Volksabstimmung 09.6.2013: 43% Annahme und 57 % Ablehnung der Initiative.
- 27.8.2015 Einreichung der Motion Meschberger 2015-315 „Transparenz von Kampagnengrössen und Spendengeldern bei Wahlen und Volksabstimmungen. Am 5.11.2015 vom Landrat abgelehnt.
- 31.10.2017 Transparenz-Initiative national (ähnliche Stossrichtung wie vorliegende parlamentarische Initiative auf Bundesebene): Eingereicht und zustande gekommen.
- 31.01.2018 [Bundesrat lehnt die Transparenz-Initiative ab](#).
- 04.03.2018 Annahme der [Verfassungsinitiative „Transparenz bei der Finanzierung der Politik“](#) im Kanton Freiburg mit 69% Ja Stimmen angenommen und im Kanton Schwyz Annahme der [Initiative „Für die Offenlegung der Politikfinanzierung \(Transparenzinitiative\)“](#) mit 50.28% ja-Stimmen angenommen. Ähnliche Bestimmungen kennen die Kantone Tessin, Genf und Neuenburg.

Welche Neuerungen bringt die Parlamentarische Initiative verglichen mit der kantonalen „Transparenzinitiative“ von 2012?

- Die Offenlegungspflicht bei Wahl- und Abstimmungskämpfen besteht neu erst ab einem Budget von 10'000 CHF und nicht grundsätzlich.
- Die Offenlegungspflicht der Interessenbindung wird auf Kandidierende aller öffentlichen Ämter auf Kantonsebene und der Legislativen und Exekutiven auf Gemeindeebene ausgedehnt. Alle gewählten Mandatsträgerinnen legen ihre Interessenbindungen jeweils aktualisiert per 1.1. offen. Eine solche Offenlegungspflicht war in der Volksinitiative 2012 nicht enthalten.
- Als Sanktionierung war in der Volksinitiative 2012 vorgesehen, die staatlichen Zuwendungen an die entsprechende Partei oder Fraktion zu streichen. Neu sind bei Widerhandlungen Bussen vorgesehen.

Die Argumente der Landratsvorlage 2012-207, welche insgesamt zu einer Ablehnung der Transparenz-Initiative geführt hatten, haben in ihrer überwiegenden Zahl noch immer Gültigkeit:

- Das in beiden Initiativen verlangte Register der Zuwendungen an Parteien oder an Wahlen und Abstimmungskämpfen beteiligten Organisationen ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl seitens der Datenlieferanten als auch seitens der kantonalen Verwaltung verbunden.
- Durch den hohen Verwaltungsaufwand können bei Komitees und ad-hoc Gruppierungen zusätzliche Ressourcenprobleme entstehen, weil ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand betrieben werden muss.
- Die Datenkontrolle des Staats kann entweder durch eine Aufstockung interner Ressourcen (bspw. Stellen bei der Finanzkontrolle) oder den Einkauf der entsprechenden Dienstleistung erfolgen. Würde der Kanton diese Kosten durch entsprechende Gebühren oder die Pflicht zur Einreichung von Revisionsberichten überwälzen, würde dies die Ausübung der politischen Rechte erheblich erschweren.
- Es gibt trotz aller Kontrollen zahlreiche legale Umgehungsmöglichkeiten: z.B. die Spenden via dazwischen geschaltete Institution oder erst im Nachgang zu einer Wahl oder Abstimmung zu überweisen.
- Durch die Umgehungsmöglichkeiten würde das Vertrauen in die Wirksamkeit der Kontrollen und insgesamt in die politischen Institutionen geschwächt.
- Es ist zu bedenken, dass Private und Firmen möglicherweise den politischen Parteien und Organisationen weniger Mittel zur Verfügung stellen könnten, wenn die Offenlegungspflicht eingeführt würde. Letztlich müsste diese Lücke vom Staat mit einer eigentlichen Parteienfinanzierung geschlossen werden.

**Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass der Volksentscheid von 2013 zu respektieren ist und empfiehlt deshalb, die Parlamentarische Initiative „Transparenz bei der Finanzierung von Abstimmungs- und Wahlkämpfen“ abzulehnen.**